

# **Stellungnahme zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung „Innovative Datenpolitik: Potenziale und Herausforderungen“ im Digitalausschuss am 26.06.2024**

Berlin, 23. Juni 2024  
Bitkom e.V.

David Schönwerth  
Bereichsleiter Data Economy

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Dr. Ralf Wintergerst

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

Lobbyregister DE  
R000672

Transparenzregister EU  
5351830264-31

## Zusammenfassung in Thesen

- **Aufsicht Datenrechtsakte**
  - Die Chancen des Data Act durch möglichst einheitliche Aufsichtsstruktur nutzen;
  - Verfahrensrechtliche Vereinfachungen bei Zusammenarbeit vieler Stellen prüfen;
  - Keine Zeit bei der Durchführung verlieren (insb. wegen des *Haushalts*);
  - Europäische Harmonisierung der Anwendung der Rechtsakte unterstützen;
  - Aufsicht des AI Act bei der Durchführung von DGA und DA mitdenken;
  - Standards sind für die Umsetzung des Data Acts entscheidend.
- **Cloudinfrastruktur**
  - Es gibt bereits zahlreiche Initiativen – das ist begrüßenswert;
  - Die Souveränitätsanforderungen sind hier im Einzelfall sehr unterschiedlich;
  - Es sind ein Dateninfrastrukturfonds und ein Vergabekompetenzzentrum nötig.
- **Datenschutz**
  - Die einheitliche Rechtsanwendung ist weiter mangelhaft;
  - Die BDSG-Reform bietet Chancen für die Institutionalisierung und die Einführung von Mehrheitsentscheidungen im Kontext der DSK;
  - Eine datenschutzrechtliche Angleichung von Fachgesetzen auf Länder- und Bundesebene ist wünschenswert;
  - Der Handlungsbedarf bei Rechtssicherheit von Anonymisierung ist hoch;
  - Die DS-GVO sollte *nicht* neu verhandelt werden;
  - Innovative Technologien, z.B. *in-situ data access*, sind eine Chance für datenschutzfreundliche Datennutzung.
- **DSA & Datennutzung Gesellschaft**
  - Nach vielen Entwicklungen sollte nun beobachtet werden, wie sich die Regelungen und Initiativen entwickeln. Derzeit sehen wir hier wenig Handlungsbedarf.
- **Internationales**
  - Ein aktiveres Handeln der BReg in internationalen Gremien ist wünschenswert;
  - Internationale Datentransfers sollten weiter gestärkt werden wo immer möglich.
- **Dateninitiativen**
  - Diese sind wichtig für Datenwirtschaft und insb. die Entwicklung von KI-Modellen;
  - Die Wirkung von Initiativen in der Fläche ist gesamtwirtschaftlich bedeutsam;
  - Die Wechselwirkungen Deutschland/Europa können hier noch mehr im Fokus sein;
  - Die Initiativen könnten untereinander noch mehr verzahnt werden.
- **Datenstrategie**
  - Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bedeutung von Datennutzung erkannt wird;
  - Die Transparenz der Zielerfüllung und Datengrundlage für die Strategie könnte noch gestärkt werden;
  - Die Datenlabore in den Bundesministerien sollten unbedingt verstetigt werden.
- **Ansiedlung Rechenzentren**
  - Regulatorische Alleinhänge sollten vermieden werden;
  - Günstige Energie & Konnektivität sind zentral;
  - Der Zugang zu Fachkräften ist ebenso zentral;
  - Bürokratieabbau ist auch hier eine strukturelle Herausforderung.

## Detailantworten

**Frage 1:** Mit dem Data Act und dem Data Governance Act (und weiteren Rechtsakten) wurde ein wegweisender europäischer Datenraum geschaffen. Welche Spielräume hat der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Vorgaben, die er für eine innovative Datenpolitik nutzen sollte und welche Maßnahmen sehen Sie bei der Umsetzung - etwa in der Bündelung der Aufsicht für die digitalpolitischen Dossiers – als besonders wichtig an?

- (1) Der Begriff Datenraum ist insofern mehrdeutig, als dass namentlich i) die EU-KOM sektorale Datenräume schaffen möchte,<sup>1</sup> ii) dieser Begriff auch von unterschiedlichen Initiativen für die Entwicklung organisationsübergreifender Data Governance (i.e. Datenverwaltung) Ansätze genutzt wird<sup>2</sup> und iii) der Data Act gemeinsame europäische Datenräume definiert<sup>3</sup>.
- (2) Die EU-Rechtsakte Data Act (DA)<sup>4</sup> und Data Governance Act (DGA)<sup>5</sup> benötigen als Verordnungen grundsätzlich keine nationale Transposition um unmittelbar in Deutschland anwendbar zu sein/zu werden. Nichtsdestotrotz sind für DA und DGA sog. Durchführungsgesetze u.a. für die Benennung nationaler Aufsichtsbehörden, Verfahrensregeln und Sanktionsregeln notwendig, welche bis zum grundsätzlichen Anwendungsbeginns der entsprechenden Verordnung anwendbar sein müssen.<sup>6</sup>
- (3) **Vorschlag:** In Bezug auf die zu benennenden Aufsichtsbehörden sollte für die digitalpolitischen Dossiers eine möglichst einheitliche Gestaltung nationaler Aufsichtsstrukturen angestrebt werden. Dabei fällt insbesondere die BNetzA ins Auge. Für Details hierzu wird auf die Bitkom-Empfehlungen zum DA-Durchführungsgesetz<sup>7</sup> sowie die Bitkom-Stellungnahme zum DGA-Durchführungsgesetz<sup>8</sup> verwiesen.
- (4) **Vorschlag:** In Bezug auf Verfahrensrecht sollte geprüft werden, inwiefern im Außenverhältnis zu Normadressaten als auch Innenverhältnis zu anderen Behörden – insb. BfDI und Landesdatenschutzbehörden – sog. Genehmigungsfiktionen (ggf. durch Änderung im BDSG) eingeführt werden können, um a) eine Priorisierung zwischen Fällen zu ermöglichen und b) die Abstimmungsgeschwindigkeit innerhalb und zwischen zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschleunigen. Diese Art von Genehmigungsfiktionen sind im Kartellrecht oder im Baurecht durchaus üblich und können zu einer Beschleunigung von Verfahren beitragen. Hier sei auch an die nötige Reform der DSK erinnert.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0066>

<sup>2</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Datenraeume-Datenoekosysteme-erste-Einordnung-aktueller-Stand>

<sup>3</sup> Art. 33 Abs. 1 S. 1 Data Act, (EU) 2023/2854, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32023R2854>

<sup>4</sup> (EU) 2023/2854, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32023R2854>

<sup>5</sup> (EU) 2022/868, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0868> und namentlich der Europäische Gesundheitsdatenraum (legislativ und nicht-legislativ) sowie zahlreiche gemeinsame sektorale europäische Datenräume, vgl.

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Data-Economy-Landscape>

<sup>6</sup> EU-KOM hat am 23. Mai 2024 beschlossen, Vertragsverletzungsverfahren gegen 18 Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland (INFR(2024)2060), einzuleiten, „weil diese Länder keine zuständige Behörde für die Durchführung des Daten-Governance-Rechtsakts benannt oder nicht nachgewiesen haben, das die zuständigen Behörden zur Ausführung der im Rechtsakt vorgeschriebenen Aufgaben befugt sind.“, [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-daten-nutzung-und-steuertransparenz-eu-kommission-eroffnet-vertragsverletzungsverfahren-2024-05-23-1\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-daten-nutzung-und-steuertransparenz-eu-kommission-eroffnet-vertragsverletzungsverfahren-2024-05-23-1_de)

<sup>7</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Vorschlaege-Nationale-Durchfuehrung-Data-Act>

<sup>8</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/bmwk-stellungnahmen-dgg.html>

<sup>9</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bundesdatenschutzgesetz-2023>

- (5) **Vorschlag:** In Bezug auf das Sanktionsregime ist beim maximalen Bußgeldrahmen zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Verstößen zu unterscheiden.
- (6) **Vorschlag:** Zwar ermöglicht der EU-Dateninnovationsrat (EDIB) die Diskussion von Auslegungsunterschieden zwischen Aufsichtsbehörden im Kontext von DGA und DA, enthält aber keinen verpflichtenden Einigungsmechanismus. Ressourcen und Entscheidungskompetenz für das EDIB sind auszubauen, um die absehbaren Diskussionen von Auslegungsunterschieden verbindlich abschließen zu können. Dazu wäre künftig ein verpflichtender Einigungsmechanismus sinnvoll. Damit würde den Lehren aus der DS-GVO Rechnung getragen. Dafür sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene nicht erst im Zuge des Reviews von DGA und DA einsetzen.

***Frage 2: Für eine innovative Datenpolitik bedarf es einer innovativen, modernen aber auch sicheren und vertrauenswürdigen Infrastruktur. Was sind zentrale Elemente dieser Infrastruktur, wie muss diese ausgestaltet sein, um eine innovative Datenpolitik zu ermöglichen und wie weit sind wir beim Aufbau einer solchen Infrastruktur und welche Bedeutung kommt hier einer souveränen europäischen Cloudinfrastruktur zu?***

- (7) Aus technischer Sicht findet der Austausch eines Datensatzes auf sehr hoher Abstraktionsebene statt, denn darunter liegen viele weitere Infrastrukturelemente bzw. -ebenen, wie etwa Netzinfrastruktur, Rechenzentren, Hardwareressourcen, Betriebssysteme, Datenplattformen und Datenstandards. Auf diesen Ebenen wird mit unterschiedlichen Protokollen (d.h. Sprachen) kommuniziert und alle Ebenen sind grundsätzlich für die jeweils höhere Ebene notwendig.
- (8) Aktuell existiert noch keine integrierte souveräne, europäische Cloudinfrastruktur, welche die Angebote bestimmter Anbieter substituierbar und interoperabel macht. Auf den Weg gebracht wurden u.a. die folgenden Initiativen, welche auf diese Ziele einzahlen (sollen):
- (9) Die Gaia-X AISBL entwickelt derzeit Spezifikationen für die Katalogisierung, Substituierbarkeit und Interoperabilität von Cloud-Services. Die European Alliance for Industrial Data, Edge and Cloud wurde gegründet, um eine strategische Roadmap zu schaffen, die definieren soll, wie der private und öffentliche Sektor in das Cloud-Edge-Kontinuum investieren.<sup>10</sup> Das SIMPL-Projekt hat u.a. als Ziel, eine sog. Middleware für die Verknüpfung der gemeinsamen europäischen Datenräume zu schaffen.<sup>11</sup> Das sog. DOME-Projekt soll die Schaffung eines europäischen Cloud-Marktplatzes unterstützen.<sup>12</sup> Im Rahmen des IPCEI-CIS europäische Fähigkeiten im Bereich Cloud- und Edge-Computing anbieterübergreifend gestärkt und weiterentwickelt. Das Zielbild des in der Umsetzung befindlichen Projektes ist die Schaffung eines Multi-Provider Cloud-Edge-Kontinuums.<sup>13</sup>
- (10) Die Anforderungen bzgl. technischer Zugriffsrechte, anwendbarer Rechtsvorschriften, Ausfallsicherheit oder der de-facto Kontrolle über Cloudinfrastruktur können sich je nach Anwendungsfall unterscheiden. Mehr Transparenz über a) die Angemessenheit solcher Vorgaben und b) den Grad der Erfüllung durch bestimmte Lösungen hilft dabei, eine möglichst effiziente Cloudinfrastruktur aufzubauen.

<sup>10</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/cloud-alliance>

<sup>11</sup> <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/simpl>

<sup>12</sup> <https://dome-marketplace.eu/>

<sup>13</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/ipcei-cis.html>

- (11) **Vorschlag:** Im öffentlichen Sektor gilt, dass zur Vernetzung unterschiedlicher Fachverfahren und Register zunächst die Basis für einen erfolgreichen Datenaustausch geschaffen werden muss. Dazu gehören grundlegend moderne, sichere, interoperable Netze von Bund, Ländern und Kommunen auf Basis einer Zero-Trust-Architektur. Diese Netze bilden die notwendige Voraussetzung für sämtliche digitale Transformationsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung. Erforderlich ist, daran anknüpfend, die Nutzung der etablierten Infrastruktur des IT-Planungsrates (XÖV-Standards, DVDV als Adressierungsdienst und OSCI als Transportinfrastruktur) sowie eine entsprechende Weiterentwicklung dieser Instrumente für die Registermodernisierung. Vor diesem Hintergrund ist ein verstärkter Einsatz von Cloudinfrastrukturen (IaaS, PaaS) dafür prädestiniert, die heterogene Landschaft der Fachverfahren und OZG-Basiskomponenten abzubilden und eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Generell kann der Einsatz von Cloud-Lösungen dazu beitragen, die Standardisierung, Skalierbarkeit, Geschwindigkeit und Kosteneffizienz auf Anwendungsebene bei der Verwaltungsdigitalisierung zu erhöhen. Wir brauchen deshalb eine zügige Umsetzung der Deutschen Verwaltungscloud-Strategie im Sinne eines Multi-Cloud-Ansatzes.<sup>14</sup>
- (12) **Vorschlag:** Für die Verwaltung sollte ähnlich wie beim Digitalpakt Schule ein sog. *Dateninfrastrukturfonds* eingerichtet werden, aus welchem öffentliche Stellen sich Investitionen in Datenplattformen fördern lassen können. Dieser sollte im BMI verwaltet werden und sowohl für öffentliche Stellen des Bundes als auch in Zusammenarbeit mit den Ländern für diese offen stehen. Bzgl. der Datenlabore wird auf Randnummer (26) verwiesen.
- (13) **Vorschlag:** Es nicht zielführend, wenn sich ähnliche öffentliche Stellen mit ähnlichen Bedarfen alle einzeln auf die Suche nach Lösungen begeben (Bund, Land, Kommune). Hier könnte ein Kompetenzzentrum für die Vergabe im Digitalbereich sowie die Bündelung gleichartiger Ausschreibungen mehr Geschwindigkeit, Rechtssicherheit und Einsparungen bringen.

***Frage 3: Oft wird Datenschutz als Hemmnis für innovative Datenpolitik vorgeschoben oder werden Datenpolitik und Datenschutz gegeneinander in Stellung gebracht. Wie sehen Sie die Rolle des Datenschutzes für eine innovative Datenpolitik, welche Instrumente wie beispielsweise Datentreuhänder können welchen Beitrag leisten, um Datenschutz und innovative Datenpolitik zusammenzudenken und sehen Sie es auch als Wettbewerbsvorteil an, innovative Datenpolitik unter Wahrung des Datenschutzes made in EU sicherzustellen?***

- (14) Es ist kein Geheimnis, dass in Bezug auf personenbezogene Daten ein Spannungsfeld zwischen dem Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt und dem Datenminimierungsgrundsatz der DS-GVO einerseits und dem Datennutzungsgedanken einer innovativen Datenpolitik andererseits besteht, welche gesellschaftliche und wirtschaftliche Chancen durch Transparenz, datenbasierte Entscheidungen und datenbasierte Innovationen in den Vordergrund stellt.
- (15) Dabei erlaubt die DS-GVO explizit die Verarbeitung personenbezogener Daten insofern namentlich eine Verarbeitungsgrundlage vorliegt.

<sup>14</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Vom-Onlinezugangsgesetz-zum-Verwaltungszukunftsgesetz>

- (16) Dabei ist zu unterstreichen, dass die Nicht-Nutzung bestimmter Daten signifikante gesellschaftliche und wirtschaftliche Kosten verursachen kann, welche bei der Bewertung von Datenverarbeitungsvorgängen ebenso wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einen verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden müssen.
- (17) Vor diesem Hintergrund setzen wir uns für einen ermöglichenden Datenschutz ein, was insbesondere bedeutet, auf divergierende Auslegungen zu verzichten und sich an progressiveren Rechtsauslegungen zu orientieren, welche in anderen Mitgliedsstaaten häufiger sind als in Deutschland. Insofern dies im Rahmen der DSK nicht mittel- bis langfristig möglich ist, setzen wir uns für eine Föderalismusreform in Bezug auf die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht in Deutschland ein. Dazu müsste nicht die DS-GVO neu verhandelt werden, sondern es bedürfte Änderungen in GG und BDSG.
- (18) In Bezug auf Datentreuhändermodelle ist zu sagen, dass auch diese der DS-GVO unterliegen. Insofern es sich um personenbezogene Daten (dazu gehören auch pseudonymisierte Daten) handelt, benötigt es insb. eine Verarbeitungsgrundlage, wozu grundsätzlich namentlich die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Verarbeitungserlaubnis gehören. Bei einer Einwilligung ist zu beachten, dass eine solche zumindest in Deutschland derzeit nicht für alle möglichen Zwecke oder für alle möglichen Drittparteien gegeben werden kann (*narrow consent*).
- (19) Auch im Automobilbereich etwa, wo es um die Hoheit über sog. Fahrzeugdaten geht, welche insb. in Deutschland bei Verbindung zur *Fahrzeugidentifikationsnummer* (FIN) grundsätzlich als personenbezogen betrachtet werden, gilt die DS-GVO. Insofern muss sich ein Datentreuhändermodell auch in diesem Bereich, insofern es um personenbezogene Daten geht, immer im Kontext der DS-GVO bewegen. Hier ist auch der Data Act zu nennen. Dieser schreibt die Nutzung eines Datentreuhänders für die Bereitstellung von Daten gemäß Kapitel 2 weder vor noch verbietet er sie.
- (20) **Vorschlag:** Codes of Conduct nach Art. 40 DS-GVO sind ein wichtiges Instrument, um Rechtssicherheit für spezielle Datenverarbeitungsszenarien oder Anwendungsbereiche zu schaffen. Die Entwicklung von Codes of Conduct durch Unternehmen benötigt viel Aufwand und Zeit. Es ist von zentraler Bedeutung, dass sich entsprechende Ressourceninvestitionen auszahlen. Für die formale Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde(n) ist i) eine stärkere Arbeitsteilung der Aufsichtsbehörden, ii) eine entsprechende Spezialisierung einiger Behörden mit Anerkennung der anderen sowie iii) allgemein ein transparenter und vertrauensvoller Prozess hilfreich.
- (21) **Vorschlag:** Auf Hilfestellungen zur rechtssicheren Anonymisierung von personenbezogenen Daten wird vergeblich gewartet: mit Richtlinien und Handreichungen seitens der Datenschutzbehörden geht es nur schleppend voran. Dabei werden diese sowohl innerhalb Deutschlands als auch europaweit benötigt, um ein einheitliches, rechtssicheres Verständnis von (nicht-)personenbezogenen Daten und damit auch von Anonymisierung zu erreichen: wie können Daten anonymisiert werden und wann gelten sie als anonym? Solche Richtlinien und Handreichungen werden vermutlich nur für Sektoren einzeln entwickelt werden können, um ausreichend bestimmt und praxisnah zu sein. Für die Qualität von solchen Hilfestellungen ist entscheidend, dass die betroffenen

Gruppen frühzeitig eingebunden werden. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Thema rechtssichere Anonymisierung.<sup>15</sup>

- (22) **Vorschlag:** Im Kontext der Nutzung personenbezogener Daten für Forschungszwecke wird auf den Bitkom-Policy Brief zu datenschutzrechtlichen Forschungsprivilegien verwiesen.<sup>16</sup> Im Kontext der Nutzung personenbezogener Daten für Forschungszwecke ist festzustellen, dass der sog. *broad consent* bislang nur auf ErwG. 33 DS-GVO fußt. Dieser könnte in § 27 BDSG gesetzlich verankert und somit mehr als eine bloße Auslegungsregel werden. Österreich ist diesen Schritt bereits gegangen und hat den *broad consent* in § 2d Abs. 3 öFOG verbindlich geregelt.

**Frage 4: Welche Elemente fehlen in Deutschland auf dem Weg zu innovativer Datenpolitik, wie können weitere Anreize für das Teilen von Daten in wechselseitigem Interesse weiter ausgebaut werden und welche Bedeutung – Stichwort Open Data, Datenlabore und Transparenzgesetz – kommen dem Staat und der öffentlichen Verwaltung zu und werden diese dieser gerecht?**

- (23) Bisher ist der Bund seiner Verantwortung in diesem Bereich nicht ausreichend gerecht geworden. Koalitionsvertrag, Digitalstrategie und Datenstrategie sehen ein Transparenzgesetz sowie einen Rechtsanspruch auf Open Data vor, welche bedauerlicherweise weiterhin auf sich warten lassen. Die derzeitige Umsetzung der Durchführungsverordnung zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze (basiert auf Open Data Richtlinie) ist in Arbeit. Stand 2023 ist der Open Data Reifegrad Deutschlands als größte Volkswirtschaft Europas mit Platz 17 nicht gerade vorbildlich.
- (24) Auf Landesebene gehört das Land Hamburg zu den Vorreitern, hat es doch mit dem Hamburgischen Transparenzgesetz seit 2012 nicht nur einen IFG-ähnlichen Informationsanspruch normiert, sondern die Verwaltung (seit 2019 auch Körperschaften, Anstalten und Stiftung d.ö.R.) verpflichtet, zahlreiche Informationen proaktiv online bereitzustellen.<sup>17</sup> Zu den Schlusslichtern gehören Bayern und Niedersachsen, welche derartige Landesgesetze auch 18 (!) Jahre nach Einführung des IFG auf Bundesebene nicht verabschiedet haben.<sup>18</sup>
- (25) Allgemein geht die Veröffentlichung von vormaligen internen Daten mit Aufwand und Kosten einher, welche kompensiert werden müssen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen. Hierbei liegt der Nutzen der Veröffentlichung von Daten für das gesellschaftliche Vertrauen in rechtmäßiges Verwaltungshandeln und somit den Rechtsstaat *per se* auf der Hand. Dieser wird in mancher beamtlichen Abwägung aber bedenkllicherweise nicht ausreichend anerkannt. Wie bei privatwirtschaftlichen Offenlegungspflichten oder der Privatsphäre von Bürger:innen geht erhöhte Transparenz zumindest angeblich mit höheren Sanktionsrisiken bei Fehlverhalten einher. Insofern muss ein Kulturwandel hin zu interner und externer Transparenz von einer neuen Fehlerkultur flankiert werden, welche die gemeinsame Aufdeckung und Adressierung von Fehlern bzw. neudeutsch *Exzellenzreserven* als Chance und nicht als Risiko versteht.

<sup>15</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/BfDI-Konsultation-zur-Anonymisierung>

<sup>16</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Policy-Brief-Datenschutzrechtliche-Forschungsprivilegien>

<sup>17</sup> <https://www.hamburg.de/transparenzgesetz/3618858/transparenzgesetz/>

<sup>18</sup> <https://informationsfreiheit.org/woanders/bundeslander/>

- (26) **Vorschlag:** Einer der größten digital- und datenpolitischen Fehler der Legislatur 2021-2025 wäre es, die Finanzierung der Datenlabore in den Bundesministerien wegen angeblich ausbleibender Resultate nicht über 2024 fortzuführen. Die Entwicklung von Datenstrategien, das Aufsetzen von Datenplattformen, die Konkretisierung von teilweise sehr naheliegenden Anwendungsfällen und nicht zuletzt der Schwenk zu datenbasiertem Verwaltungshandeln intern und extern (Wie wurde denn vorher entschieden? Teilweise auf Basis von Einzelerwägungen und juristisch/aneddotischer Evidenz und extern beauftragten Studien...) erfordert Aufmerksamkeit, Engagement und Ausdauer.
- (27) Gesamtwirtschaftlich fordert der Bitkom *nicht* die Neuverhandlung der DS-GVO sondern eine möglichst rechtssichere und einheitliche Auslegung. Bemühungen zur Reform der Durchsetzung der DS-GVO (sog. GDPR-Enforcement Regulation) unterstützt der Bitkom grundsätzlich.<sup>19</sup> Ziel muss sein, dass Deutschland nicht weiterhin durch eine möglichst rigide, risikofeindliche Auslegungspraxis europäische und internationale Standortnachteile erlebt. Die europaweit anwendbar DS-GVO ist dann eine Erfolgsgeschichte, wenn sie auch europaweit uniform angewendet wird, dies ist bisher nicht der Fall.
- (28) **Vorschlag:** Die DSK benötigt eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle. Der Erfolg des DSK-Jahres kann nicht weiter davon abhängen, ob die entsprechende vorsitzende Datenschutzbehörde genug Kapazität hat, um das Sekretariat angemessen auszustatten.
- (29) **Vorschlag:** Der Harmonisierungsmechanismus der DSK muss weiterentwickelt und in puncto Verfahrensdauer sowie Verbindlichkeit gestärkt werden. Verbindliche Mehrheitsentscheidungen sollten eingeführt werden.<sup>20</sup> Falls nötig müssen dafür die nötigen föderalen Weichen gestellt werden.
- (30) **Vorschlag:** Es gibt auf Länderebene zahlreiche, unterschiedliche Vorschriften mit zusätzlichen Datenschutzvorgaben. Diese zusätzlichen Regeln schließen eine europäische konsistente Anwendung des Datenschutzes bereits auf gesetzlicher Ebene praktisch aus. Beispiele dafür sind Landeskrankenhausgesetze und andere Gesetze & VO im Bereich Gesundheit auf Landesebene, E-Government-Gesetze (und teils darauf aufbauende Open-Data-Gesetze), Verwaltungsvorschriften für Länder und Kommunen, etwa für Justiz, Gefahrenabwehr, Kulturbereich; Landesbeamtenengesetze, Kommunalverfassungsgesetze, Personalvertretungsgesetze; Geheimdienstgesetze der Länder. Für deren Harmonisierung sollte eine länderübergreifende Kommission eingesetzt werden. Auf Bundesebene ist eine Katalogisierung und systematische Harmonisierung von Datenschutzvorschriften in Fachgesetzen anzustreben.

**Frage 5: Haben Forschung, Zivilgesellschaft und öffentliche Stellen ausreichend Datenzugang zu den Daten sehr großer Online-Plattformen (VLOPs) und anderen datenhaltenden Unternehmen, um gemeinwohlorientierte Fragestellungen zu Themen wie beispielsweise Klimaschutz, sozialer Gerechtigkeit oder effizienter Verwaltung zu bearbeiten bzw. gibt es weitere Ansatzpunkte im**

<sup>19</sup> <https://www.bitkom.org/EN/Publications/Proposal-for-better-GDPR-enforcement>

<sup>20</sup> Vgl. Richter/Spiecker/Winau, Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung und Institutionalisierung der Kooperation der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK 2.0): Rechtsgutachten im Auftrag der AG DSK 2.0“, 2022, S. 7, [https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2023/Gutachten-DSK-2-Q.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Dokumente-allg/2023/Gutachten-DSK-2-Q.pdf?__blob=publicationFile&v=2), die u.a. zum Schluss kommen, dass „[die] Einrichtung einer DSK 2.0, die gemeinsame, verbindliche Entscheidungen über Auslegungsmaximen des Datenschutzrechts und Angelegenheiten des Datenschutzes [...] zur Herstellung größerer Einheitlichkeit und Rechtssicherheit bezweckt [...] mit Europa- sowie nationalstaatlichem Recht vereinbar [sind] und [...] im Rahmen eines Bundesgesetzes, z.B. als Ergänzung zum BDSG, institutionalisiert werden [kann].“



***nationalen und EU-Recht, um einen solchen Datenzugang zu gewährleisten und welchen Regelungsbedarf sehen Sie insoweit für die Zukunft?***

- (31) Der Data Act normiert für öffentliche Stellen einen regelmäßigen Datenzugangsanspruch gegenüber Unternehmen: i) kostenfrei in Notständen gegenüber Unternehmen jeglicher Größe sowie ii) kostenbasiert für bestimmte andere Zwecke gegenüber großen Unternehmen. In allen Fällen müssen dafür berechtigte rechtstaatliche Voraussetzungen erfüllt werden und Schutzrechte an den Daten berücksichtigt werden. Fallbasiert wird dabei zwischen personen- und nicht-personenbezogenen Daten unterschieden.
- (32) Der Digital Services Act sieht in Artikel 40 einen Forschungsdatenzugang für bestimmte Entitäten gegenüber sog. Anbietern sehr großer Online-Plattformen *VLOPs* und Anbietern sehr großer Online-Suchmaschinen *VLOSEs* vor. Entsprechende Anfragen können beim Koordinator für digitale Dienste des zuständigen Mitgliedsstaates, in dem sich die Forschungseinrichtung befindet oder niedergelassen ist, eingereicht werden. Die Anfragen werden durch die Adressaten unserer Kenntnis nach gewissenhaft und zeitnah bearbeitet. Der DSA ist erst seit Februar 2024 vollständig in Kraft und wird in vielen Mitgliedsstaaten jetzt erst umgesetzt, weshalb eine Bewertung der Wahrnehmung eines solchen Angebots bisher noch kaum möglich ist. Bei der Umsetzung des DSA sollten delegierte Rechtsakte Leitlinien für die Arten von Daten enthalten, die von Anfragen nach Artikel 40 ausgenommen sind, durch eine Liste der ausgeschlossenen Daten wie zum Beispiel Geschäftsgeheimnisse und wettbewerbsrelevante Informationen.

***Frage 6: Welchen Effekt haben neue Formate der Datenpolitik wie das von BMWK und BMI vorangetriebene Dateninstitut für eine innovative Datenpolitik und braucht es weitere Maßnahmen, um eine breite Nutzung von Daten für das Wohl der Gesellschaft zu ermöglichen?***

- (33) Das Dateninstitut hat bisher wenig praktische Effekte, da die Ausschreibungen für Module 1-3 erst dieses Jahr gestartet sind. Den Aufbau des Dateninstituts begrüßen wir. Für weiteres wird auf unser Positionspapier zum Dateninstitut verwiesen.<sup>21</sup>
- (34) Gleichzeitig existieren das Civic Data Lab und die Toolbox Datenkompetenzen, was wir begrüßen.
- (35) Wie vom Bitkom seit Jahren gefordert sollte ein Pflichtfach Informatik eingeführt werden, dies würde auch auf die Datenkompetenz von jungen Menschen einzahlen.
- (36) Darüber hinaus wird auf Fragen 4 und 5 verwiesen.

***Frage 7: Welche Form der Zusammenarbeit ist auf internationaler Ebene notwendig, um eine innovative Datenpolitik proaktiv und menschenzentriert voranzutreiben und Bedeutung kommt dabei dem sogenannten „globalen Süden“ zu?***

- (37) **Vorschlag:** Nicht nur für europäische Digitalpolitik gilt: Vom Grundsatz „nothing is decided until everything is decided“ sollte die Bundesregierung in ihren internen Abstimmungen abweichen: Die Häuser sollten in die Lage versetzt werden, für im Ressortkreis unstrittige Positionen zügig auf EU- und internationaler Ebene werben zu können. Andere, ggf. strittige Einzelpunkte können im weiteren Verlauf unter den Ressorts geklärt werden.

<sup>21</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Aufbruch-zum-Dateninstitut-7-Prinzipien-zu-Aufgaben-Ausrichtung-und-Ausgestaltung>

Dieses Prinzip eines „*Minimum Viable Positioning*“ würde dazu führen, dass Deutschland in Debatten auf EU- und internationaler Ebene deutlich früher als bisher stattfinden kann.<sup>22</sup>

- (38) **Vorschlag:** Zwecks besserer Zusammenarbeit sollte die Bundesregierung ihre internen Prozesse zur Kooperation überarbeiten und das Aufbrechen von Silos forcieren. Ebenfalls zentral ist der avisierte regelmäßiger und inhaltlich stärkere Einsatz in bestehenden internationalen Gremien und Austauschformaten (G7, G8, G20, IGF, OECD, ITU, TTC, Internationale Digitaldialoge, etc.).<sup>23</sup>
- (39) Der Zugang zum Internet und ausreichende digitale Kompetenzen sind globale Gerechtigkeitsfragen. Die Bundesregierung trägt schon heute dazu bei, den hier bestehenden Global Digital Divide zu reduzieren. Damit diese Maßnahmen noch erfolgreicher sind, gilt es, die Mittel der Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaftsförderung besser zu verzahnen. Denn mit Blick auf die Reduktion dieser Kluft fallen die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschaftsförderung, z. B. sichere Netze, die Ausbildung von Fachkräften oder das Entstehen von Wirtschaftsbeziehungen auf Augenhöhe, häufig zusammen.<sup>24</sup>
- (40) **Vorschlag:** Eine bessere Verzahnung wäre z. B. durch eine bessere Abstimmung von Projekten wie der Global Gateway Initiative mit den Bedarfen der Wirtschaft möglich.<sup>25</sup>

***Frage 8: Welche Möglichkeiten gibt es, mithilfe von datenbasierten Anwendungen der Klimakrise zu begegnen und datenpolitischen Maßnahmen sind notwendig, um das Potential für eine nachhaltige Digitalisierung sowie für einen innovativen Klimaschutz voll auszuschöpfen?***

- (41) Digitale Technologien können wesentlich dazu beitragen, die Klimaziele für das Jahr 2030 zu erreichen. Digitale Technologien können – je nach Szenario – netto insgesamt 43 bis 80 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> einsparen. Das sind 14 bis 26 Prozent des genannten Minderungsziels in Höhe von 308 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Diese Klimaeffekte ergeben sich nach Abzug des eigenen CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks der Nutzung digitaler Technologien.<sup>26</sup>
- (42) Je schneller die Digitalisierung vorangetrieben wird, desto höher sind die dadurch erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Die Digitalisierung im Energie-, Gebäude- und Industriesektor ermöglicht die größten Beiträge für das nationale Klimaziel. Die Sektoren Energie und Gebäude können ~9–10 Prozent zum Klimaziel 2030 beitragen; der Sektor Industrie bis zu 5 Prozent. Das höchste relative Einsparpotenzial hat der Energiesektor: Hier liegt das Reduktionspotenzial bei ~16 Prozent der projizierten Emissionen im Energiesektor. Im Gebäude- und im Landwirtschaftssektor liegt der relative Beitrag bei ~12–13 Prozent. Sowohl in relativer als auch in absoluter Hinsicht weist der Verkehrssektor ein geringeres Einsparpotenzial auf.<sup>27</sup>

***Frage 9: Wie beurteilen Sie das Zusammenwirken der zahlreichen Dateninitiativen (z.B. Dateninstitut, MISSION KI, Gaia-X Hub, Förderprojekte, Datenraumvereine, Data Spaces Support Center, Gaia-X etc.) auf deutscher und europäischer Ebene im Hinblick auf Ihre Kohärenz und***

<sup>22</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Internationale-Digitalstrategie-der-Bundesregierung-IDS>

<sup>23</sup> Id.

<sup>24</sup> Id.

<sup>25</sup> Id.

<sup>26</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Studie-Klimaeffekte-der-Digitalisierung>

<sup>27</sup> Id.

**Zielerfüllung? Wie bewerten Sie ihr Einzahlen auf die Erfüllung von Compliance-Pflichten durch die Wirtschaft, das Ausnutzen von unternehmerischen Effizienzreserven und der Schaffung von Schlüsselinnovationen in Europa, die das Potential haben, ganz neue Märkte zu schaffen?**

- (43) Wir begrüßen, dass auf deutscher und europäischer Ebene zahlreiche nicht-legislative Initiativen zur Voranbringung der Datenwirtschaft etabliert wurden. Dazu zählen Datenraum- und Datentreuhänder-Förderprojekte (Abgrenzung im Einzelfall teils schwierig) als auch sog. Hubs (also Kommunikations- und Vermittlungszentren). Diese decken unterschiedliche Sektoren ab. Der Versuch einer (nicht abschließenden) Übersicht findet sich hier.<sup>28</sup> In der Wirtschaft gibt es allgemein ein hohes Interesse an benannten Initiativen, wobei aber insb. die Einbindung von Startups und KMUs noch weiter ausgebaut werden kann.
- (44) Ohne Daten gibt es weder generative KI noch können neuronale Netze trainiert werden. Demensprechend begrüßen wir, dass das BMDV mit MISSION KI interoperable Datenräume und KI-Anwendungen zusammendenkt.
- (45) Wir erachten es für sehr wichtig, sich im privatwirtschaftlichen Bereich nicht auf einen bestimmten Standard oder eine bestimmte Implementierung festzulegen, sondern bestimmte freiwillige Metastandards zu identifizieren und ggf. zu entwickeln, welche sektorübergreifend anwendbar und international anschlussfähig sind.<sup>29</sup> Es gilt praktisch auf allen Technologieebenen: Am Ende entscheidet sich der Erfolg aller Initiativen und Projekte daran, ob diese anschlussfähig sind und Akzeptanz finden.
- (46) Im öffentlichen Sektor profitieren bei der Schaffung einheitlicher Standards beide Seiten von einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Digitalwirtschaft (gemeinschaftliche Datenmodellierung, Mitwirkung bei der Festlegung von Standards, Schnittstellen und Prozessen im Kontext der digitalen Verwaltung). Standardisierte Datenaustauschformate und semantische Datenmodelle, die gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft entwickelt wurden,<sup>30</sup> tragen zum Aufbau einer flexibel und innovativ agierenden digitalen Verwaltung bei. Durch eine frühzeitige Einbindung der Digitalwirtschaft kann dabei sichergestellt werden, dass keine parallele Entwicklung von Kerndatenmodellen für vergleichbare Anwendungsfälle<sup>31</sup> erfolgt.<sup>32</sup> Auch für die Entwicklung verwaltungsspezifischer KI-Anwendungen und neuer, datengetriebener Tools ist die Kuratierung und Bereitstellung der Daten des öffentlichen Sektors von zentraler Bedeutung.
- (47) Daten(raum)initiativen und DGA/DA-Aufsicht können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Dort wo sich Daten(raum)initiativen verstetigen und gleichzeitig unter die Regeln des DGA für Datenvermittlungsdienste fallen, wird es entscheidend sein, dass sie organisatorisch gut mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Insofern Daten(raum)initiativen im Kontext der Compliance mit dem Data Act aktiv

<sup>28</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Data-Economy-Landscape>

<sup>29</sup> Bei Standards und Spezifikationen existiert grundsätzlich ein Zielkonflikt zwischen a) ihrer schnellen Anpassung an neueste Entwicklungen/Ideen und b) ihrer Beständigkeit und Rückwärtskompatibilität beim operativen Einsatz.

<sup>30</sup> Etwa E-Bilanz, XRechnung, Order-X sowie XÖV-Standards insgesamt

<sup>31</sup> Bspw. Abgrenzung der Standards XUnternehmen und XBasisdaten bei natürlichen Personen, die Einzelunternehmer oder freiberuflich Tätige sind.

<sup>32</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Vom-Onlinezugangsgesetz-zum-Verwaltungszukunftsgesetz>

werden wollen (Stichwort: Unterstützung von Datentransfers), ist dies ebenfalls entscheidend.

- (48) **Vorschlag:** Prüfen inwiefern die *Förderung* von KMU-Investitionen in die Anbindung an Datenräume mittel- bis langfristig volkswirtschaftlich *netto positive Effekte* hat und ggf. entsprechende Anreize schaffen.
- (49) **Vorschlag:** Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen der europäischen und deutschen Initiativlandschaft könnten in Zukunft noch mehr ins Auge gefasst werden, um die Komplementarität zu erhöhen.
- (50) **Vorschlag:** Die inhaltliche und zeitliche Verzahnung der unterschiedlichen Bundes-Initiativen könnte noch weiter erhöht werden. Die Vielzahl paralleler Aktivitäten stellt selbst große Unternehmen für kapazitative Herausforderungen, wenn sie sich beteiligen möchten.

**Frage 10: Die Bundesregierung hat im Jahr 2023 eine überarbeitete Datenstrategie veröffentlicht (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/datenstrategie-2023-2216620>). Wie beurteilen Sie diese in ihrer Machart und Zielsetzung und in ihrer bisherigen Umsetzung?**

- (51) Den Umfang und die in der Datenstrategie enthaltenen Ziele begrüßen wir. Es wurde unzweifelhaft erkannt, dass die Verfügbarkeit und die Nutzung von Daten in praktisch allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen zu enormen Vorteilen führen können, die wir uns als Gesellschaft nicht entgehen lassen sollten.
- (52) Neben einer Roadmap, wann welches Vorhaben abgeschlossen sein soll (hier steht noch manches aus), braucht gerade eine Datenstrategie auch konkrete datenwirtschaftliche Ziele, an denen sie sich messen lassen kann. Die Datenstrategie wird am Ende nur so gut sein, wie sie mit anderen Digitalprogrammen verzahnt wird. Daten und KI, Innovationspolitik und Digitalisierungsförderung können nur zusammen gedacht funktionieren.<sup>33</sup>
- (53) **Vorschlag:** Entsprechend hilfreich wäre es, wenn die Bundesregierung ähnlich wie die EU-Kommission mit ihrer EU Data Market Study die deutsche Datenwirtschaft monitoren und in die Zukunft projizieren würde.
- (54) **Vorschlag:** Der Grad Erfüllung der Datenstrategie sollte seitens der Bundesregierung proaktiv kommuniziert werden.
- (55) **Vorschlag:** Die Datenstrategie sollte als Vorzeichen für datengetriebenes Verwaltungshandeln verstanden werden. Entsprechend wichtig wäre es, die Finanzierung insb. der Datenlabore in den Bundesministerien und anderer Maßnahmen der Datenstrategie zu verstetigen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Dass die Arbeit der Datenlabore noch nicht abgeschlossen ist, ist kein Zeichen ihrer Wirkungslosigkeit sondern *im Gegenteil* Ausdruck davon, wie anspruchsvoll Aufbau von Datenplattformen, Umsetzung von Anwendungen und Aufbau einer positiven Datenkultur sind.

<sup>33</sup> <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-zur-Datenstrategie-Bundesregierung>

**Frage 11: Wie sollte, vorangestellt die Zielparame- ter einer verbesserten Datenverfügbarkeit- und Nutzbarkeit, eine grundlegende Neuordnung der Datenschutzaufsicht in Deutschland aussehen, wo genau sollte eine Reform der DSGVO ansetzen und welche möglichen Restriktionen sehen Sie hierbei?**

- (56) Die BDSG-Novelle sieht eine DSK-Institutionalisierung vor, die in Deutschland einen wichtigen Beitrag zur datenschutzrechtlichen Rechtssicherheit beitragen würde. Mit Blick auf andere EU-Mitgliedsstaaten ist eine solche Zentralisierung unerlässlich und würde positive Effekte auf den datenökonomischen Standort Deutschland haben. Aus unterschiedlichen Interpretationen der Landesaufsichtsbehörden resultiert bisher eine Komplexität, die sowohl für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) als auch Unternehmen mit Niederlassungen bzw. Kunden in mehreren Bundesländern Herausforderungen bedeuten. Die unterschiedliche Interpretation der DS-GVO durch die Behörden behindert Wachstum, da für jeden Geltungsbereich rechtlicher Rat eingeholt werden muss und evtl. Produkte verändert werden müssen. Rechtsunsicherheit führt zudem dazu, dass innovative Projekte gar nicht erst angegangen werden.<sup>34</sup>
- (57) *Wichtig: Große Rechtsunsicherheit für Unternehmen in Europa würde geschaffen, wenn die DS-GVO-Fallpraxis und die zunehmende Zahl an (höchst-)richterlichen Entscheidungen bzgl. ihrer Auslegung durch eine Novelle der DS-GVO praktisch bedeutungslos gemacht und von vorne angefangen würde.*

**Frage 12: Wie kann die Umsetzung von Data Act und AI Act, gerade was die Ermöglichung von KI angeht, durch Standardisierungsarbeiten, Codes of Conducts und Codes of Practices erleichtert werden, insbesondere mit Bedeutung von Transparenz und Kontrolle über Daten?**

- (58) Bzgl. Data Act: Wir bezweifeln sehr, ob bis September 2025 beim Data Act alle zur Operationalisierung nötigen Standards und Spezifikation verfügbar und im dafür anzulegenden EU-Repository veröffentlicht sind. Dies bedauern wir und regen zukünftig an, über längere Übergangsfristen nachzudenken. Auch ist es entscheidend, dass Unternehmen aus Deutschland ihr Engagement in der traditionellen und de-facto-Standardisierung erhöhen, wozu Anreize zu schaffen sind.
- (59) Es ist entscheidend, dass alle Akteure in einen rechtzeitigen Dialog mit den zuständigen Aufsichtsbehörden treten können um a) das Potential für CoCs oder CoPs zu diskutieren und b) in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden solche entwickeln zu können. Eine mögliche Anerkennung privatwirtschaftlicher CoCs oder CoPs ist im Data Act nicht vorgesehen, was spätestens bei seiner Evaluation ein Thema sein sollte.
- (60) Das AI Office hat u.a. die Aufgabe, gemeinsam mit der Wirtschaft und weiteren relevanten Stakeholdern Praxisleitfäden/Codes of Practices (vgl. Artikel 56) für generative KI bzw. konkret für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck zu erstellen und zu veröffentlichen. Für die Anforderungen an Hochrisiko KI-Systeme (vgl. Artikel 8-15) werden derzeit auf europäischer Ebene bei CEN/CENELEC entsprechende Standards erarbeitet<sup>35</sup>.

<sup>34</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bundesdatenschutzgesetz-2023>

<sup>35</sup> <https://www.cenelec.eu/areas-of-work/cen-cenelec-topics/artificial-intelligence/>

***Frage 13: Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht prioritär, um eine starke Datenökonomie und ein innovatives Daten-Ökosystem mit Rechen- und Datenzentren in Deutschland und Europa aufzubauen und die Ansiedlung von Daten-getriebenen Unternehmen zu erleichtern?***

(61) Bei der Ansiedlung von Rechenzentren geht es um mehr als nur Datenpolitik:

- a. Rechenzentren dürfen nicht durch nationale und nicht praxistaugliche regulatorische Alleingänge von einer Ansiedlung in Deutschland abgehalten werden. Durch das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) passiert aber genau das: Die geforderten Mindeststandards für Energieverbrauchseffektivität (PUE) und Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) sind strukturell nicht praxistauglich und werden einen massiven negativen Effekt auf die zukünftige Entwicklung des Rechenzentrums- und damit Digitalstandortes Deutschland haben. Zudem sind die Berichtspflichten nicht harmonisiert mit der EU-Richtlinie und stellen daher einen weiteren Standortnachteil im europäischen Wettbewerb dar.
- b. Um nachhaltige und wirtschaftliche Rechenzentren anzusiedeln braucht es geeignete Flächen mit ausreichender nachhaltiger Stromversorgung, Internetanbindung und Möglichkeiten zur Abgabe der CO<sub>2</sub>-freien Abwärme. Wichtig dafür ist also u. a. der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien, der Stromnetze und der Wärmenetze. Bei der Wärmeplanung müssen RZ konsequent mitgedacht werden.
- c. Hohe Energiekosten für Rechenzentren müssen reduziert werden, da diese zu einem substantziellen Wettbewerbsnachteil im europäischen Binnenmarkt führen.
- d. Genehmigungsprozesse vereinfachen, digitalisieren und beschleunigen, um den steigenden Bedarf an Rechenzentren einfacher zu erfüllen.
- e. Fachkräfteverfügbarkeit verbessern durch eine bessere Aus- und Weiterbildung, die Stärkung von Frauen in der IT und die Förderung qualifizierter Zuwanderung.

(62) Ebenso wird auf unser Positionspapier in dieser Sache verwiesen.<sup>36</sup>

***Frage 14: Wie müssten ideale Leitlinien für die rechtssichere Anonymisierung von Daten im Rahmen der DSGVO und des Data Acts aus Ihrer Sicht ausgestaltet sein? Wie wird die Anonymisierung in anderen EU-Mitgliedsstaaten gehandhabt, und welche Maßnahmen sind erforderlich, damit Deutschland in diesem Bereich endlich Fortschritte erzielt?***

(63) Ohne rechtssichere Kriterien, wann Daten als personenbezogen oder nicht-personenbezogen (insb. auch durch Anonymisierung) gelten, ist die Anwendbarkeit der DSGVO und hiermit auch das mögliche Verhältnis zu Data Act unklar, was nicht nur die Unternehmen sondern auch die Aufsichtsbehörden im Kontext der Anwendung von beiden Verordnungen noch vor große Probleme stellen kann.

(64) Darüber hinaus wird auf die Randnummern (20) und (21) verwiesen.

***Frage 15: Inwiefern sind die Zweifel an der Rechtssicherheit des Data Protection Agreements zwischen den USA und der EU, das auf zwei vorhergehend aufgehobene Agreements nach dem Schrems I- und Schrems II-Urteil des EuGH folgte, berechtigt und außerdem eine Bremse für***

<sup>36</sup> <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Deutschland-zum-fuehrenden-Standort-fuer-Rechenzentren-in-Europa-machen>

**Innovationen in Europa und welche Regulierung bräuhete es, um nachhaltig für Rechtssicherheit zu sorgen?**

(65) Mit der Veröffentlichung des Data Privacy Frameworks am 10.07.2023 ging eine dreijährige Hängepartie zu Ende. Unternehmen erhalten damit grundsätzlich wieder Rechtssicherheit, wenn sie personenbezogene Daten zwischen der EU und den USA transferieren müssen. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen profitieren davon, dass künftig keine Einzelfallprüfungen mehr notwendig sind. Die mühsamen transatlantischen Verhandlungen haben sich gelohnt und waren auch deshalb erfolgreich, weil die aktuelle US-Regierung 2024 mit einer Executive Order auf die europäischen Bedenken reagiert hat und auf die EU zugegangen ist. Sicher ist aber auch, dass die nun gefundene Neuregelung erneut von den Gerichten überprüft werden wird. Dort wird sich zeigen, ob der EU-Gesetzgeber mit dem Data Privacy Framework eine rechtlich belastbare Regelung gefunden hat. Die Problematik einer Executive Order ist, dass diese mit aber auch ohne Wechsel des US-amerikanischen Amtsinhabers direkt aufgehoben werden kann. Gleichermaßen sind einseitige einzelne inhaltliche Abänderungen möglich. Folglich gibt es EU-seitig Unsicherheiten über den Bestand des Frameworks. Datentransfers sind ein zentraler Bestandteil der globalen Wirtschaft quer durch alle Branchen und auch der Wissenschaft. Die Be- oder sogar Verhinderung von Datentransfers kann häufig nicht einfach durch alternative Lösungen kompensiert werden und stellt die deutschen und europäischen Unternehmen vor ebenso gravierende Herausforderungen wie die Unterbrechung von Lieferketten.<sup>37</sup>

(66) *Wichtig: Große Rechtsunsicherheit für Unternehmen in Europa würde geschaffen, wenn die DS-GVO-Fallpraxis und die zunehmende Zahl an (höchst-)richterlichen Entscheidungen bzgl. ihrer Auslegung durch eine Novelle der DS-GVO praktisch bedeutungslos gemacht und von vorne angefangen würde.*

**Frage 16: Wie können Innovationen sowohl im Bereich digitaler Dienste als auch im Bereich Regulierung für mehr Datenschutz und Einhaltung der Grundrechte sorgen und welche guten Beispiele kennen Sie dafür?**

(67) Die Entwicklung von Anwendungen, welche mit oder auf synthetischen, pseudonymisierten und anonymisierten Daten arbeiten, schreitet voran und kann in vielen Bereichen Vorteile bieten (z.B. Medizinische Forschung, Bereitstellung von Krediten). Hierbei ist als Metrik das Konzept von sog. Differential Privacy zu nennen, welches eine durch mathematische Garantien eine Konkretisierung des Konzepts „Privatsphäre“ anbietet.

(68) Data Clean Rooms ermöglichen den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten in einer geschützten Umgebung. Dies ist gewissermaßen mit einem Raum zur Akteneinsicht oder einem Geheimschutzraum für Daten vergleichbar. Dies ist etwa bei Zugang zu sensiblen Daten für Forschungszwecke sinnvoll, wenn sichergestellt werden soll, dass Daten a) nicht in unbefugte Hände geraten und b) nur bestimmte Analysen auf ihnen ausgeführt werden können.

<sup>37</sup> <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/EU-Kommission-veroeffentlicht-Data-Privacy-Framework>

- (69) Anstelle Daten von einem Endgerät in Cloud zu schicken, dort in ein KI-Modell zu geben und dann zurück auf das Endgerät zu schicken, wird bei sog. Edge-AI das KI-Modell lokal auf dem Endgerät durchgeführt. Dazu können dadurch schneller Ergebnisse erhalten werden, da sich die Latenz verringert.
- (70) Ebenfalls zu betonen sind hardwareseitig isolierte Subsysteme, in welchen bestimmte Daten dediziert gespeichert und geschützt werden können, wie bspw. Daten eines Fingerabdrucklesers bei einem Smartphone.

***Frage 17: Was kann und sollte Ihrer Auffassung nach der Staat tun, damit die Datenbestände, über die er selbst auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verfügt, nicht weiterhin unberührt in Silos schlummern, sondern von der Gesellschaft insgesamt besser genutzt werden können, etwa zum Bürokratieabbau, zu mehr Sicherheit und Komfort beim Nutzen staatlicher Leistungen? Wäre vor diesem Hintergrund das Zusammenlegen einzelner Datenbanken zu einem großen Register ein vernünftiger Weg, und falls ja, wie ließe sich dieser verfassungsfest im Sinne des Föderalismus beschreiten?***

- (71) Das „Zusammenlegen“ von Datenbanken von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene „zu einem großen Register“ berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung empfindlich und könnte insbesondere zum unerträglichen Zustand führen, „den einzelnen Bürger in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren“<sup>38</sup>. Um dies zu vermeiden, gelten strenge verfassungsrechtliche Schranken, an die sich glücklicherweise alle halten müssen.

***Frage 18: Die großen Digitalkonzerne zeigen es: Maschinenlesbare Daten haben einen Wert, mit ihrer Monetarisierung werden die zahlreichen Dienste, die unseren Alltag prägen, finanziert. Sollten Ihrer Auffassung nach digitale Daten, die die Menschen alltäglich erzeugen und die gleichsam als Blut der Gesellschaft zirkulieren, auch offiziell einen Wert und damit einen Preis bekommen, und wenn ja, wie ließe sich eine solche Datenökonomie im Wortsinn aufbauen und regulieren? Wie ließe sich die griffige Formel vom „Eigentum an den eigenen Daten“ real umsetzen?***

- (72) Von der irritierenden Formulierung „digitale Daten [...] die gleichsam als Blut der Gesellschaft zirkulieren“ distanzieren wir uns. Im Einklang mit dem Gutachten der Datenethikkommission<sup>39</sup> raten wir dazu, die müßige Diskussion um ein sog. Dateneigentum nicht wieder aufzuwärmen.

<sup>38</sup> 1 BvR 209/83, Rn. 183, sog. Volkszählungsurteil

<sup>39</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.html>



Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Diese Stellungnahme stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Stellungnahme nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom bzw. bei den jeweiligen Rechteinhabern.